



## **VG Regensburg:**

### **Bei Betriebsprüfungen geht zwar viel, aber Übermaßverbot und spezifischer Prüfungszweck sind von der Behörde zu beachten**

Ganz aktuell hat das Verwaltungsgericht Regensburg in einem Eilverfahren am 22.05.2025 (Az.: RN 8 S 25.1192) durch Beschluss klargestellt, welche behördlichen Aufsichtsmaßnahmen ein Mietwagenunternehmer dulden muss – und wo die Grenze zum unverhältnismäßigen Eingriff überschritten ist.

Es geht um ein Unternehmen mit bestehender Genehmigung für 15 Mietwagen, das beim Landratsamt (LRA) weitere Genehmigungen für 15 Fahrzeuge beantragt hatte. Nachdem die Antragstellerin bei der ersten Kontrolle die Einsichtnahme in wesentliche Unterlagen verweigert hatte, erließ das LRA einen Bescheid mit umfassenden Duldungs- und Handlungspflichten sowie Drohung von Zwangsgeldern. Das LRA begründete die am 8. Mai 2025 ergangene ergänzende Betriebsprüfungsanordnung mit dem Verdacht, dass aufgrund der Fahrzeugausweitung und der verweigten Unterlagen eine umfassende Kontrolle erforderlich sei, um Verstöße gegen das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zu erkennen und die Zuverlässigkeit des Unternehmens sicherzustellen.

Mit Widerspruch vom 15. Mai 2025 beantragte die Unternehmerin nicht nur die Aufhebung des Bescheids, sondern auch die Aussetzung der sofortigen Vollziehung. Bestimmte behördliche Einsichtsrechte aus § 54a PBefG seien auf konkrete personenbeförderungsrechtliche Pflichten beschränkt. Die Vorlagepflicht für elektronische Originaldateien und Gewinn- und Verlustrechnungen gehe darüber hinaus und verletze Geschäftsgeheimnisse sowie das Übermaßverbot.

Von den fünf bezifferten Einzelanordnungen ließ das VG bei der im Eilverfahren gebotenen nur summarischen Prüfung (= schnelle Prüfung ohne langwierige Untersuchungen und unter Verzicht auf weitergehende Tatsachenermittlungen) nur zwei ohne weiteres durchgehen:

- Gedeckt von § 54a PBefG sei der **Zutritt zu allen Betriebsstätten** während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten sowie die **behördliche Einsichtnahme in alle Unterlagen, die in einem Zusammenhang mit dem Mietwagenverkehr** stehen. Im Einzelnen seien dies elektronische Einnahmesysteme und Schichtzettel, Durchschläge von Fahrpreisquittungen, Personalunterlagen (Personallisten, Einsatzpläne, Arbeitszeitnachweise), Fahrzeugliste, Mietwagen-spezifische Unterlagen wie Dienstleistungsverträge mit Vermittlern, Mietwagenauftragsbuch in Ursprungsform, digitale Auftragsdaten von Plattformen sowie auftragsbezogene E-Mails. Im Übrigen rechtfertige auch die pauschale Behauptung des Unternehmens, die Vereinbarungen enthielten sensible Inhalte, keine Zurückhaltung der gesamten Unterlagen.



## LANDESVERBAND BAYERISCHER TAXI UND MIETWAGEN UNTERNEHMEN e.V.

Da die Antragstellerin bei der ersten Kontrolle wesentliche Akten verweigert hatte, sei eine ergänzende Prüfung in Form und Umfang angemessen und auch unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht zu beanstanden.

Nicht vom Gesetz gedeckt seien – jedenfalls in dieser Form - aber die anderen drei Einzelanordnungen:

- Die Bereitstellung aller elektronisch gespeicherten Betriebsdaten als pauschale Forderung nach „sämtlichen Unternehmensdaten“ erfolge ohne konkreten Anlass, überschreite das gesetzliche Einsichtsrecht und verstoße gegen das Übermaßverbot.
- Die zwingende Übergabe aller elektronischen Aufzeichnungen im Ursprungsformat gehe über das von § 54a PBefG gewährte Einsichtsrecht hinaus. Ohne besondere Anhaltspunkte für Fälschungsgefahren rechtfertige sich nicht die Mitnahme sämtlicher Originaldateien. Digitale Originalformate müssen nur bei dringendem Verdacht auf Manipulation übergeben werden. Ansonsten genüge die **Einsicht vor Ort oder eine Kopie**.
- Auch die behördlich verlangte Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung sei ohne spezifischen Prüfungszweck unverhältnismäßig, schon weil die GUV keine dauerhafte aufbewahrungspflichtige Aufzeichnung nach PBefG ist. Nur bei Vorliegen eines besonderen und **spezifischen Prüfungszwecks** sei die Vorlage rechtmäßig.

Auch wenn durch die VG-Entscheidung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die drei ungedeckten und mit Zwangsgeldandrohung versehenen Prüfungsanordnungen bis zum Urteil im Hauptsacheverfahren wiederhergestellt wurde, stellt der Beschluss des Verwaltungsgerichts eine Klarstellung dar.

Er formuliert einen Leitfaden für die Behörden hinsichtlich der zu beachtenden Anforderungen an die Begründungen ihrer Prüfungsverfügungen und dient somit der Anwendungssicherheit und rechtlichen Transparenz.

Düsseldorf, 08.08.2025

Besprechung, Analyse und rechtliche Würdigung des Urteils:

Rechtsanwalt Thomas Grätz, Duisburger Str. 135, 40479 Düsseldorf.